

Satzung, GTV Hohenacker e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerkreises Mittlerer Neckar e.V., im Schwäbischen Sängerbund ist, führt den Namen Gesang- und Turnverein Hohenacker mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Waiblingen-Hohenacker und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Waiblingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

a) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und des Sports. ✓

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, sportlichen und fördernden Mitgliedern. Dem Verein ist ein Folklorechor, eine Tischtennisabteilung und eine Faustballabteilung angegliedert.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Sportliches Mitglied kann jede sportlich eingestellte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen, ohne selbst aktiv im Verein zu sein.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. ✓
Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. ✓

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuß. ✓
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. ✓
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ausschluß:

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand, im Einvernehmen mit dem Ausschuß erfolgen, und zwar wenn das Mitglied
 - a) gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sich eine strafbare, ehrlose Handlung zuschulden kommen läßt.
 - c) trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt.
2. Gegen die Ausschlußentscheidung kann die nächste Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf 4 Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft faßt die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Vereinsorgane

Der Vorsitzende wird berufen durch Beschluß der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit oder Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Vorstandschaft; sie besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenverwalter

Vorstand i.S.d. § 26 BGB (= geschäftsführender Vorstand)

sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

In gleicher Weise wird sein Stellvertreter berufen. Beide haben sich alsbald über die Annahme der Wahl zu entscheiden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß der Verein seinen Zweck erfüllt. Hierbei wird er vom 2. Vorsitzenden und dem Ausschuß unterstützt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und ordnet die Ausschußsitzungen an. Er ist für die geordnete Geschäftsführung verantwortlich.

Der 1. und der 2. Vorsitzende können durch Beschluß der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Ihre Amtszeit beträgt regelmäßig 4 Jahre.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jederzeit ihr Amt niederlegen. Sie haben diesbezüglich ihren Entschluß dem Verein so rechtzeitig bekanntzugeben, damit ihre Nachfolger ohne Verzug bestellt werden können.

Der Ausschuß setzt sich zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenverwalter

Vizedirigenten

Notenwart

Veranstaltungsvorsitzenden

Abteilungsleitern: a) Folklorechor

b) Tischtennis

c) Faustball

6 Beisitzer (aktiv)

2 Beisitzer (passiv).

Die Ausschußmitglieder werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die vorzeitige Abberufung eines Ausschußmitgliedes erfolgen.

Desgleichen kann unter derselben Voraussetzung ein Ausschußmitglied sein Amt niederlegen.

Der Vorsitzende beruft die Ausschußmitglieder bei gegebenem Anlaß zur Ausschußsitzung ein.

Die Ausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

Der Vorsitzende ist berechtigt innerhalb eines Monats über begründete Ausgaben bis zur Höhe von DM 200 ,-- zu verfügen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand bei allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstands. Der Ausschuß ist beschlußfähig wenn mindestens 6 Ausschußmitglieder anwesend sind.

Schriftführer

Er führt fortlaufend Protokoll über die Geschehnisse im Verein. Der Schriftführer erstattet in der jährlichen Hauptversammlung Bericht. Ferner hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu beurkunden. Er hat für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen.

Kassenverwalter

Der Kassenverwalter besorgt die Kassengeschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Zur Hauptversammlung hat er jeweils einen Kassen- und einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seine Kassenführung wird durch zwei vom Ausschuß zu bestimmende Prüfer, mindestens vor jeder Hauptversammlung, nachgeprüft. Bei anstandsloser Kassenführung erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenverwalter Entlastung.

Der Chorleiter:

1. Die Anstellung oder Ablösung des Dirigenten ist Sache des Vorstandes, der die aktiven Mitglieder anhören soll.
2. Den Anordnungen des Dirigenten bei Proben und Auf-
führungen hat jedes aktive Mitglied Folge zu lei-
sten. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vize-
dirigent.
3. Der Dirigent ist für die Auswahl des Liedgutes ver-
antwortlich und hat dies mit dem Vorsitzenden abzu-
stimmen.
4. Beschwerden über den Chorleiter sind beim Vorsitzen-
den schriftlich vorzubringen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und findet regelmäßig im ersten Vierteljahr je-
den Jahres statt. Dieselbe wird zwei Wochen zuvor im
Gemeindemitteilungsblatt Hohenacker (Ortsnachrichten ver-
öffentlicht). ✓

Die Tagesordnung wird bei Beginn der Mitgliederversamm-
lung bekanntgegeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Stunde
vor Beginn dem Vorsitzenden einzureichen.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat im wesentlichen
folgende Tagesordnung:

- a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) der Geschäftsbericht des Schriftführers
- c) der Rechenschaftsbericht des Kassiers
- d) Berichte der verschiedenen Organe im Verein
- e) Wahlen
- f) Anträge
- g) Jahresprogramm
- h) Verschiedenes.

§ 7

Wahlen

Sämtliche Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind geheim vorzunehmen.

Die Vorstandschaft und die Ausschußmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt, im Turnus von zwei Jahren

- a) Der Vorstand: 1. Vorsitzender
Schriftführer
- b) 2. Vorsitzender
Kassenverwalter
Alle Ausschußmitglieder

Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Beitragsleistung

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. ✓

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ✓

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieses Beitrags befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 9

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist zu erhalten, allen Möglichkeiten entsprechend zu verwalten und dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu verwenden.

Ein Kredit kann nur mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 10

Verdiente Mitglieder sollen geehrt werden. Die Art der Ehrung wird bestimmt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß.

Als Regel soll gelten:

Sängerinnen und Sänger werden vom Schwäbischen Sängerbund über den Sängerkreis Mittlerer Neckar ausgezeichnet:

- für 25jährige aktive Sängertätigkeit - silberne Ehrennadel (Sängerkreis M.N.)
- für 40jährige aktive Sängertätigkeit - silberne Ehrennadel (Schwäb. Sängerbund)
- für 50jährige aktive Sängertätigkeit - goldene Ehrennadel (Deutscher Sängbd.)
- für 60jährige aktive Sängertätigkeit - goldene Ehrennadel (Deut. Sängbd. m. Schlei.)
- für 70jährige aktive Sängertätigkeit - Besondere Ehrung d. Deutsch. Sängerbund.

Ehrungen in den Sportabteilungen erfolgen nach den dortigen Gepflogenheiten. Diese können von Fall zu Fall mit dem Vorsitzenden und dem Ausschuß abgesprochen werden.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- Mitglieder mit einer aktiven Sängertätigkeit von 40 Jahren;
- Mitglieder die mindestens 10 Jahre aktiv singen und das 70. Lebensjahr erreicht haben.

Desweiteren können Mitglieder und andere Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein, die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs Verdienste erworben haben, vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Geburtstagsständchen:

Jedem aktiven Mitglied zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., ff.;

jedem Mitglied zum 65., 70., 75., 80., ff.;

Hochzeit:

Jedem aktiven Mitglied, wenn es gewünscht wird, Gesang bei der Trauung in der Kirche, sofern es dem Verein möglich ist und ein Geschenk.

Jedem Mitglied bei Gelegenheit nach der Hochzeit ein Ständchen.

Krankheit:

Allen Mitgliedern bei längerer Krankheit im Krankenhaus oder vor der Wohnung ein Ständchen.

Beerdigung:

- a) Allen Ehrenmitgliedern sowie allen aktiven Mitgliedern Grabgesang mit Kranz.
- b) Allen Mitgliedern und Ehegatten Grabgesang. (wenn erwünscht)
- c) Bei Eltern von Mitgliedern auf Wunsch derselben Grabgesang, wenn gesanglich möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen Verein, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. für den wichtigen Beschluß der Auflösung oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein, müssen drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Waiblingen als Treuhänder. Diese Treuhanddauer ist auf max. 5 Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser 5 Jahre fällt das Vermögen an eine caritative Einrichtung, die das Vermögen ausschließlich und mittelbar zur Förderung der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein sich auf Zweidrittel Mehrheit gründender Beschluß der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen unter Nr. 340 eingetragen.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 16. Februar 1963 beschlossen. Diese wurde durch Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 15. 2. 1990 durch vorstehende Satzung erneuert.

Hohenacker, den 20. 2. 1990

Vorstand:


Walter Kölz

Schriftführer:


Margarete Kölz

Die Änderung der Satzung wurde
heute unter der Nummer 340 im
Vereinsregister eingetragen.
Waiblingen, den 12.05.1993
Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

Kellner
- Kellner -
Justizoberinspektorin

